

Wc  
1643







Alt. 172. 14

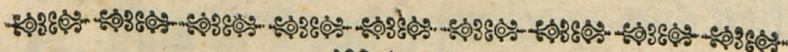
J. II

Wc  
1643

# Laß-Ordnung

Wornach sich hinführo  
die in dem

Fürstenthum Weimar / und  
der Fürstl. Hennebergischen Land-  
des-Portion befindliche Beamte / und  
Gerichts-Herren / wie auch Rätthe in Städten  
zu achten.



Weimar/  
Druckts Johann Andreas Müller / Fürstl. Sächs.  
Hoff- Buchdrucker.



Handwritten title in Gothic script, likely 'Handlung' or similar, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Multiple lines of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.







# In Gottes Gnaden

**Wir** Wilhelm Ernst / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen / gefürsteter Graf zu Henneberg /  
Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr  
zu Ravenstein /

Vor Uns und den Durchlauchtigen Fürsten /  
unsern freundlich geliebten Bruder /

Herrn Johann Ernst / Herzogen zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch  
Engern und Westphalen /c.

**Wir** erkunden und bekennen hier  
mit gegen Männiglich ; Dem  
nach Wir aus Landes Väterli-  
cher Vorsorge bewogen worden /  
Unsere Unterthanen zum besten / diejenige  
Zar-Ordnung / welche in Anno 1667. am  
12. Maji in Druck gefertigt / und nach

A 2

der



derselben bis hieher die Schreib- Hülfss-  
Erb- und andere Gebühren/ in denen Aem-  
tern/ und Gerichten uf dem Lande/ wie  
auch in denen Städten unsers Fürsten-  
thums Weimar/ und der Fürstlich- Henne-  
bergischen Landes-Portion, so wohl in Bür-  
ger- als Peinlichen Sachen/ gefordert/ und  
abgetragen worden/ durch Unsere zur ge-  
samten Fürstlichen Regierung verordnete  
Vice-Sanzlar und Rätthe/ von neuen  
durchgehen/ selbige revidiren, und ein- und  
andern Orths ändern/ auch/ was in der  
vorigen nicht enthalten/ aniesz hineinrü-  
cken/ und solche/ uf vorher davon beschehe-  
nen unterthänigsten Vortrag/ dergestalt  
einrichten lassen/ wie hiernechst mit meh-  
rem folget:



I.

# In Gerichts- und Rechts-hängi- gen Sachen.

An mündlicher Citation, oder Forder-Ge- bühr in gemeinen Sachen / ein- oder mehr Personen	fl.	gr.	pf.
Da die Personen in unterschiedenen Dorffschaff- den wohnen / wegen ieden Orths	—	1.	4.
Von einem Amts- oder Gerichts-Præcepto, mono- torio, oder excitatorio	—	1.	4.
Von einer schriftlichen Citation	—	3.	—
Daferne aber ein- oder mehr Personen nur zur summarischen Verhör schriftlich zu erfordern/ soll solches durch einen Zedel geschehen / von dem Zedel iedes Orths	—	3.	—
Von einer Current-Citation in Concurſ-Sachen Dem Land- oder Gerichts- Knechte von mündli- chen Forderen oder Inſinuirung schriftlicher Ci- tationen / wie es ieden Orths Herkommens	—	10	6.
Pro Registratura Relationis nuncii	—	—	—
Von einer schlechten gemeinen Verhör un̄ münd- lichen Bescheid / Nichts.	—	1.	—
Von einer summarischen Verhör / da ein Proto- coll gehalten / und ein Interlocut-Bescheid gege- ben wird / ieder Theil / incl. der publication	—	5.	3.
Von einem Bericht in Parthey- und Justiz-Sa- chen / wann er einen Bogen lang / und die Sache nicht wichtig / incl. der Mündirung	—	5.	3.
	2 3		Do



	fl.	gr.	pf.
Doer aber über einen Bogen / und die Sache wichtig / incl. der Mundirung	—	10	6.
Von Berichten / welche die Beamten / ihrer infor- mation wegen / abgeben lassen / Nichts	—	—	—
Von Inrotulation der Acten, wenn selbige in Fürst- liche Regierung erfordert werden / Nichts.	—	—	—
Von Publication Fürstlicher Regierungs-Befeh- le / wenn selbige keine decision in sich halten / Nichts.	—	—	—
Von publication Fürstlicher Regierung decisiv- Befehle / wegen ieden Theils incl. der Citatio- nen zur publication	—	5.	3.
Von Abschrift eines Fürstlichen Befehls / wenn selbige verlangt wird	—	2.	—
Von publication Fürstlicher Patenten und ande- rerer dergleichen Verordnungen / incl. der Ci- tation-Gebühr / iede Gemeinde	—	1.	4.
Von einer summarischen Zeugen-Verhör / we- gen ieden Zeugens	—	5.	3.
Von eines ieden Zeugen endlicher Verhör / da nicht über 16. Articul oder Interrogatoria seyn	—	7.	6.
Da aber über 16. bis 30. Articul oder Interrogato- ria sich befinden	—	10	6.
Wann mehr Articul oder Interrogatoria als 30. seyn	I.	—	—
Pro conceptione Juramenti, Extensione rotuli, ohne Unterscheid der Anzahl der Zeugen und Arti- cul excl. copiales pro mundis	—	10.	6.
Von Requisitions-Schreiben / wegen Abhörnung auswärtischer Zeugen	—	4.	—

Pro



	fl.	gr.	pf.
Pro publicatione attestatorum incl. des dazu ange-			
setzten Termins/ jedes Theils	—	5.	3.
Von einem disputations-Satz durchzulesen/ und			
dem andern Theile solchen zu communiciren,			
exclus. der Copial-Gebühr	—	6.	—
Von einem Definitiv-Bescheide in Gerichts-Sa-			
Sachen/ wann die Leute vermögend/ ieder			
Theil incl. der publication	—	10	6.
bey Unvermögenden/ ieder Theil incl. der pu-			
blication	—	5.	3.
Wann einer edictaliter citirt wird/ von den Citatio-			
nen ingesamt	—	10	6.
Dem Land-Knecht die Citation anzuschlagen und			
wieder abzunehmen	—	5.	3.
Von einem Vorstand oder Gewähr zu registriren	—	5.	3.
Von einer ieden gemeinen nöthigen Registratur.	—	3.	—
Von einem Syndicat zu fertigen	—	10.	6.
Wäre aber die Gemeinde/ die eines Syndicats			
bedarf/ groß	I.	—	—
Von einer gerichtlichen Vollmacht zu stellen	—	10	6.
Von einem ad Acta registrierten Compromiss.	—	5.	3.
Von Terminhaltung/ wann versetzt wird/ ohne			
die Copial-Gebühren/ von beyden Theilen	—	10	6.
Copial-Gebühren bey dem Rechtlichen Versetzen/			
als auch sonst/ von einem Blat/ darauf aber			
unter zwanzig Zeilen nicht stehen sollen	—	I.	—
Von einem Document und andern Schrifften zu			
präsentiren und ad Acta zu bringen/ Nichts	—	—	—
Von einem Vidimus excl. Copial-Gebühr	—	3.	—
Von Inrotulation der Acten, wenn selbige nach			



	fl.	gr.	pf.
Rechtlichem Erkenntniß verschicket werden wegen beyder Theile	—	5.	3.
Von Actis zu hefften / jedesmahl bey erfolgtem Interlocut, oder Definitiv, wegen beeder Theile	—	1.	—
Von einer Urthels-Frage / wegen beeder Theile	—	5.	3.
Von publication eines Urthels / incl. des darzu angeetzten Termins / wegen jeden Theils	—	5.	3.
Von einem Commissions-Termin / welcher in des Commissarii Gerichts-Stube gehalten wird	—	10.	6.
Von einer Fürstlichen Commission auf dem Lande / jeden Tag / incl. Reise-Gebühr / excl. aber Zehrung und Pferde-Niethe	1.	3.	—
Von einem Abschiede in Commissions-Sachen / incl. der Publication	—	10.	6.
Von einer Recognition, wann leuteriret wird / und Leuterant nicht zugleich um Termin anhält	—	3.	—
Pro Apostolis reverentialibus in Appellations-Sachen / und deswegen ertheilten Intimation zur Ablösung	—	10.	6.
Pro Apostolis Refutatoriis, oder einen locò Apostolorum refutat. erstatte- ten Bericht / wenn selbiger kurz	} incl. der des- wegen er- theilten inti- mation zur Ablösung	—	10.
Wenn selbiger aber weitläufftig		1.	—
Vor Auslieferung der Original-Acten / nach beschehener Inhibition	—	10.	6.
Von einer Inhibition nach angenommener Appellation bey denen Aemtern gegen die Amt-sässige Städte.	—	5.	3.



## II. Von Arrest- Executions- und Hülffs- Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von einem Præcepto de non solvendo	—	3.	—
Von einer Recognition in Arrest- Sachen	—	3.	—
Von einer Intimation an Arrestaten	—	3.	—
Von Pfändung oder Kummer der Leuthe	—	5.	3.
Wann ein Pfand in ein Amt gebracht wird/ jeden Tag und Nacht / so lange es nicht abgeldset wird/ jedoch/ ohne Ansehung der Anzahl der gepfändeten Stücke	—	1.	4.
Vor dem Hülffs- Denunciations- Zedel/ mit einge- schlossen der Registratur	—	5.	3.
Dem Gerichts- Knechte	—	1.	4.
Von einer wirklichen Hülffe der Obrigkeit von 100. fl. wie es jedes Orths Herkommens/ Jedoch ist die Hülffe bey geringen Posten in ei- ne bloße Auspfändung zuverwandeln.	—	5.	3.
Dem Beamten / der die Hülffe thut / nebenst der Registratur, wenn es unter 100. fl.	—	5.	3.
bis 500.	—	10	6.
bis 1000. fl. und drüber	1.	—	—
Da die Hülffe auf dem Lande zuverrichten/ dem Richter für Zehrung auf Tag und Nacht Pfer- de- Miethe und Wege- Geld	1.	3.	—
Von der Besichtigung / Würderung oder Taxa- tion eingeschlossen der Registratur	—	10	6.
Da es auf dem Lande zuverrichten / wie bey der Hülffs- Vollstreckung	—	—	—

B

Einem



	fl.	gr.	pf.
Einem Schöppen in loco	—	4.	—
Dem Gerichts-Knechte	—	5.	3.
Von dem Subhastions-Patent zu fertigen/ und selbiges affigir- und refigiren zu lassen/ incl. der Registratur	—	5.	3.
Dem Gerichts-Knechte	—	1.	4.
Von einer Adjudication, oder wirklichen Einräumung und Tradition, ohne Reflexion auf das Kauff-Preitium	—	6.	—

### III.

## Von andern Amts- und Gerichts-Gebühren.

	fl.	gr.	pf.
Von Aufnahme eines neuen inländischen Unterthanen/ wo es hergebracht	—	5.	3.
Von Aufnahme eines frembden Ausländischen	—	10	6.
Von einem auswürtischen Erben/ wegen des sogenannten Nachbar-Rechts/ nichts/ jedoch excl. der Erb-Gebühren/ wo sie hergebracht.	—	—	—
Wann ein Unterthaner/ oder Untersaße/ Alters/ oder andern Leibes Unvermögen halber/ von denen Frohnen frengesprochen wird	—	5.	3.
Von einem Abzugs-Brief/ wann er verlangt wird	—	5.	3.
Von einem Geburths-Brieff/ da er auf Papier geschrieben wird/ incl. Siegel-Gebühr	—	5.	3.
Da er auf Pergament zuschreiben/ soll dasselbe nebst der Capfel absonderlich bezahlt werden	1.	3.	—
	—	—	—
	Wenn		



	fl.	gr.	pf.
Wenn deswegen Zeugen zu vernehmen / von jedem	—	5.	3.
Von einem Gerichtlichen Attestat, wenn es wichtig / oder weitläufftig	—	10.	6.
Da es nicht wichtig / noch weitläufftig	—	5.	3.
Von der Vocation eines Pfarrers / dem Patrono	1.	3.	—
Von Vocation eines Schulmeisters	—	6.	—
Von der Präsentation eines Pfarrers dem Patrono	1.	—	—
Von Introduction eines Schul-Collegen / dem Patrono	—	10.	6.
Von jedem Mahl Steine zu setzen dem Richter	—	1.	4.
Vor das Wege-Geld auf einen halben Tag	—	8.	—
Dem Schöpffen und Land-Knechte insgesamt von jedem Steine	—	1.	4.
Von einer Besichtigung auf dem Lande / incl. Reise-Gebühren und excl. Zehrung und Pferde-Miethe	—	10.	6.
Oder / da es eine wichtige Sache incl. und excl. wie vorstehet	1.	—	—
Von einer Gemeinde Rechnung abzuhören / oder / wenn die Gemeinde starck	—	6.	—
Von Bestätigung eines neuen Gerichts-Schöpffen / oder Schultheissen / dem Beamten und Land-Richter zusammen	—	12.	—
Da kein constituirter Land-Richter / dem Beamten	1.	—	—
Von einem neuen Gemeinde Aeltesten zu bestätigen / wo es Herkommens / denen Gerichten	—	10.	6.
Von Abhörnung einer Raths-Rechnung	—	6.	8.
bey kleinen Städten	—	10.	6.
bey grossen Städten	1.	—	—

bey welcher Abhörnung / da die Raths-Essen ges. wdhnl. allerüber. Auf zuvermelden



	fl.	gr.	pf.
Pro Causæ cognitione & Decreto magistratus in alienatione bonorum pupillarium	—	10.	6.
Von einem Kauff- oder Tausch-Brief / wenn die Summa unter 50. fl. zu fertigen und zu confirmiren / vor jedes Exemplar / so verlanget wird	—	10.	6.
Von einem Kauff- oder Tausch-Brief über 50. bis 100. fl. zu fertigen und zu confirmiren ratione der Exemplarien wie vorstehet	I.	—	—
So viel aber an Lehenwahren und sonst auf einen oder den andern Fall / in verkauffen / tauschen / Todes-Fall ic. sowohl an Ab- und Zuschreib-Schillingen dem Lehen-Herrn zuentrichten / bleibt es bey dem Herkommen jedes Orths nicht unbillig			
Pro Registratura der Verzicht- und Auflassung in Kauff- und andern Contracten	—	3.	—
Von einem Consens in eine hypothec über Gütther / wann es unter 500. fl.	—	5.	3.
Über 500. fl.	—	10.	6.
Von 1000. fl. und drüber	I.	—	—
Von Aufsetzung der Obligation unter 500. fl.	—	10.	6.
Über 500. fl.	I.	—	—
Wenn Gelder deponiret werden / wegen der Recognition	—	5.	3.
Deposition-Gelder in Verwahrung zu behalten / wo es unter 100. fl.	—	5.	3.
Wo es über 100. fl. von jedem 100. fl.	—	5.	3.
Von Cassation eines Consensus	—	3.	—
Von einer Gerichtlichen Quittung zu stellen	—	10.	6.

Eine



	fl.	gr.	pf.
Eine beschehene Zahlung ad Acta zu registriren	-	3.	-
Von einer Gerichtlichen Transaction, wenn die Sache wichtig / und ein weitläufftiger Necess über dem Vergleich zu fertigen ist / aufzusetzen / und zu confirmiren insgesamt	L.	-	-
Wann aber die Sache geringe /	-	10.	6.
Da die Partheyen sich extra-judicialiter vertragen / und die Transaction selbst fertigen / zur Confirmation aber übergeben / vor jedes Exemplar	-	5.	3.
Wenn über sothane Transaction keine Confirmation, sondern nur / daß selbige ins Gerichts-Buch eingetragen werden möchte / gesucht wird	-	5.	3.
Von Aufsetzung einer Donation unter den Lebendigen und deren Confirmation	L.	-	-
Pro insinuatione & Confirmatione einer von denen Interessenten verfertigten donation vor jedes Exemplar	-	5.	3.
Von Aufschlagung der Amts-Bücher oder Acten / wenn daraus Nachricht verlangt wird / excl. Cop.	-	2.	8.



IV.

Vom letzten Willen und Erbschafft's Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von eines Testaments insinuation, Registratura ad Acta, & recognitione	I.	—	—
Wenn die Gerichte zu Übernehmung eines Testaments erfordert werden / vor alles weg / doch / da es auf dem Lande geschicht / excl. Zehrung und Pferde = Miethe / incl. aber Reise = Gebühr	I.	10.	6.
Müssen aber die Gerichte das Testament aufsetzen / absonderlich	I.	—	—
Von Versiegelung bey einer Erbschafft / welche sich über 500. fl. erstrecket / den Gerichts = Personen / die solche verrichten / ohne Consideration der aufgedruckten Siegel	I.	—	—
Von Versiegelung bey einer geringen Erbschafft / den Gerichts = Personen die solche verrichten / auch ohne Consideration der Siegel	—	10.	6.
Von der allgemeinen Resignation bey einer wichtigen Erbschafft / wann selbige verlangt wird	I.	—	—
Von einer Particulier Resignation, da sie verlangt wird	—	10	6.
Von der allgemeinen Resignation bey einer geringen Erbschafft / da sie verlangt wird	—	10	6.
Von einer Particulier Resignation, da sie verlangt wird	—	5.	3.
Da die Obsignation, oder Resignation auf dem Lande			de



	fl.	gr.	pf.
de geschiehet / ist Pferde-Miethe und Zehrung à part zu geben / ausser deme aber / wegen der Reise-Gebühren/ Nichts			
Von Aufrichtung eines Inventarii denen Gerichts- Personen / wenn selbige begehret werden / oder die Gerichtl. Inventur denen Rechten nach / er- fordert wird / insgesamt jeden ganzen Tag / doch da die Inventur auf dem Lande geschiehet / incl. zwar der Reise-Gebühren / excl. aber Pfer- de-Miethe und Zehrung			
Pro Extensione des Inventarii	I.		
Dem Actuario von jedem Blat des mundi, welches die Erben auf begehren bekommen / die ge- wöhnliche Copiales		10.	6.
Den Schöpffen / da sie der Inventur mit bezu- wohnen pflegen / jeden		4.	
Vor Publication eines Testaments / alles einge- schlossen / was darzu gehöret		10	6.
Da das Testament wichtig / und die Erbschafft über 1000. fl.	I.		
Von der Abschrift des Testaments / die gewöhn- liche Copial-Gebühren			
Vor eine Erbtheilung / oder Erb-Sonderung zu verstaten / nichts / gestalt auch hiermit denen Gerichten anbefohlen wird / sich bey keiner Erb- theilung / worzu sie nicht erfordert werden / finden zu lassen			
Bei Theilung einer Erbschafft / wann die Gerich- te darzu erfordert werden / denen Gerichts- Personen insgesamt von allen Erben jeden ganzen Tag	I.		

Da



Da die Theilung auf dem Lande geschiehet / wird	fl.	gr.	pf.
Pferde: Miethe und Zehrung à part entrichtet / vor Reise: Gebühr aber soll nichts gefodert werden.			
Wann die Erben den Theilungs: Vertrag selbst stellten / und in die Gerichte einantworteten / daßer in das Gerichts: Buch getragen werden möchte / sämtliche Erben pro insinuatione, excl. Copiales		6.	
Pro Confirmatione eines von denen Erben selbst gefertigten Theilungs: Vertrags / insgesamt von denen Erben / welche die Confirmation ver- langen	I.		
Von einem Extract, oder Theilungs: Zedel aus der Erb: Theilung zu fertige und zubesiegeln / excl. der Copialen		3.	
Von einer Vormundschafts: Bestätigung und Ausfertigung des Tutorii und Curatorii		6.	
Wenn aber keines ausgefertigt wird / vor die Re- gistratur		3.	
Wenn Eltern ihren Kindern bey Leb: Zeiten die Güter übergeben und vertheilen / vor verferti- gung des Uber: und Vertheilungs: Recesses und dero Confirmation insgesamt	I.		
Wann der Receß verfertiget übergeben wird / pro Insinuatione & Confirmatione, von sämtlichen Interessenten		10	6.
Von einer Gerichtlichen Quittung / wegen auf sich gehabter und abgelegter Vormundschaft ei- nes jedwedem Vormunden / es mögen derjeni- gen / so quittiren / viel oder wenig seyn		6.	

Da



	fl.	gr.	pf.
Da aber dieselbe weitläufftig	—	10	6.
Von einer verledigten Erbschafft zum Schreibe-			
Schilling/jeder Erbe nach gehaltener Theilung	—	1.	4.
Wann es aber an einem oder andern Orthe be-			
ständigen Herkommens / von jedem Item / so			
Amts-Lehen/ ein Schreib-Schilling/ oder 16.			
Pf. dem Beamten geliefert werden müste / sol-			
len die Erben insgesamt / und nicht ein jeder			
Erbe/ solchen Schilling von jedem Item erle-			
gen/und/da sie sich hernach vertheilen/soll der-			
jenige Erbe/ dem ein/ zwey / drey / oder mehr			
Item zukommen/vor den Erb-Auflaß-und Zu-			
schreib-Schilling/ nach Anzahl der Item von			
jedem 16. Pf. und nicht mehr/ abstatten.			

V.

In Criminal- und andern straff-  
baren Fällen.

	fl.	gr.	pf.
Von der Rüge	—	5.	3.
Bey Inhaftirung eines Deliquenten/ dem Rich-			
ter/ jedoch dieses nur in Fällen/ die Peinlich			
sind	1.	—	—
Von Angriff eines Mißhändlers/ dem Land-			
Knecht	—	10.	6.
Einschluß-Geld bey dem Anfange } mittler Zeit	—	5.	3.
Außschluß-Geld bey dem Ende } nichts	—	5.	3.
Sitz-Geld / wenn der Gefangene entweder ange-			

E schlossen/



	fl.	gr.	pf.
schlossen/ oder sonst vom Land-Knecht in acht genommen werden muß/ Tag und Nacht sonsten aber nichts	—	1.	—
Von einem Haft- oder Steck-Brief/ und zwar von ersten	—	5.	3.
Von denen übrigen/ die Copiales	—	—	—
Jeder Person zur Folge/ nachdem es weit/ oder nahe/ jeden Tag 3. gr. darbey aber nicht mehr Personen/ als vonnöthen/ zugebrauchen	—	—	—
Vor dem Revers/ wann ein Gefangener aus ei- nem andern Gerichte gefolget wird	—	5.	3.
Vor einen Revers/ wegen durchführung eines Delinquenten durch andere Gerichte/ und zwar vom ersten	—	5.	3.
Von denen übrigen/ die Copiales	—	—	—
Vor die Auslieferung	—	1.	—
Auf welchen Fall die Unkosten von demjenigen dem der Gefangene ausgeliefert wird/ bis zur Lieferung abzustatten seyn.	—	—	—
Wegen verstatteter Durchführung eines Gefan- genen/ dem Beamten	—	1.	3.
Dem Richter/ wann er einen Gefangenen an der Grenze annimmt / und wiederum bis an die Grenze begleitet / excl. Pferde- Miethe / und Zehrung	—	2.	6.
Von Ausantwortung eines Inquisiten / aus ei- nem unter Fürstl. Weimarisch. Hoheit liegenden Gerichte in das andere/ da der Richter bis an Grenze reitet	—	1.	—
excl. Pferde- Miethe	—	—	—

Von



	fl.	gr.	pf.
Von Ausantwortung eines Inquisiten aus des Raths: in die Amts: Gerichte / dem Stadt: Richter	—	10.	6.
dem Wachtmeister	—	5.	3.
Vor einen Bericht in Inquisitionen - Sachen Dem Boten/so einen Todes-Fall anzeigt/von jeder Meile	—	5.	3.
Einen toden Körper aufzuheben / dem Richter/ eingeschlossen der Registratur	—	2.	—
Jeden Schöpffen	—	15.	—
Dem Land-Knechte	—	4.	—
Von Leib-Zeichen/ wo es bräuchlich	—	5.	3.
Der Section eines entleibten bey zuwohnen / dem Beamten/ oder Land-Richter	—	5.	3.
Was die Gebühr des Medici und Chirurgi dñs als anbelanget / soll solche von Fürstl. ges. Regier: ung allezeit nach Beschaffenheit der Fälle deter: miniret werden.	1.	—	—
Wann in Peinlichen Fällen der Beamte / oder Land-Richter über Land reiset / und Tag und Nacht zubringen muß / für Zehrung / Wege: Geld und Pferde-Miethe	1.	3.	—
Sonsten aber für die Mahlzeit und Futter aufs Pferd	—	8.	—
Jeden Schöpffen	—	4.	—
Von einem Schreiben/ welches in Inqu. Sachen an andere Gerichte abgelassen wird	—	4.	—
Einen Inquisiten Summarisch zu vernehmen	—	10.	6.
Von einer Citation an die Zeugen/ und zwar/ seind selbige / wann Sie an einem Orthe wohnen/ auf einem Zedel zu citiren	—	3.	—



	fl.	gr.	pf.
Von Zeugen abzuhören in Criminalibus, wie oben in Civil-Sachen.			
Von Conspirirung der Inquisitional-Artickul/ wann derselben unter 30.	—	10.	6.
Pro Examine	—	10.	6.
Dem Land-Richter/ da derselbe dem Examini bey- zuwohnen pfleget	—	5.	3.
Wenn der Inquisitional-Artickul/ dreysig bis hundert	1.	—	—
Pro Examine	1.	—	—
Dem Land-Richter/ da derselbe dem Examini bey- zuwohnen pfleget	—	10.	6.
Wenn der Inquisitional-Artickul über 100. bis 150. pro Conceptione	1.	10.	6.
Pro Examine	1.	—	—
Dem Land-Richter/ da derselbe dem Examini bey- zuwohnen pfleget	1.	—	—
Wenn über 150. Artickul/ pro Conceptione	2.	—	—
Pro Examine	1.	10.	6.
Dem Land-Richter/ dem Examini beyzuwohnen Pro Confrontatione des Inquisiten/ da nur ein Zeuge	1.	—	—
Dem Land-Richter/ da derselbe der Confrontation beyzuwohnen pfleget	—	10.	6.
Dem Land-Richter/ da derselbe der Confrontation beyzuwohnen pfleget	—	5.	3.
Wann deren mehr / die Confrontation aber nicht weitläufftig	1.	—	—
Dem Land-Richter / da er derselben beyzuwoh- nen pfleget	—	10.	6.
Wenn der Zeugen viel und die Confrontation weit- läufftig	2.	—	—
Dem Land-Richter da er derselben beyzuwohnen pflegt	1.	—	—

Von



	fl.	gr.	pf.
Von einem Juramento purgatorio zu concipiren und abschwehren zu lassen	1.	—	—
Dem Land-Richter da er demselben benzuwohnen pfleget	—	10	6.
Dem Geistlichen da er dabey nöthig	—	10	6.
Dem Beamten einer Verbal- oder Real-Territion benzuwohnen	1.	—	—
Dem Land-Richter/so er derselben benzuwohnen pfleget	—	10	6.
Dem Beamten einer Tortur benzuwohnen	2.	—	—
Dem Land-Richter/da er derselben benzuwohnen pfleget	1.	—	—
Jedem Schöppen der peinlichen Verhör benzuwohnen	—	5.	3.
Vom Ratification der Uthricht	—	10.	6.
Dem Land-Richter/da er dabey zu seyn pfleget	—	5.	3.
Wenn einem Inquisiten und dessen Advocato die Acta ad perlustrandum & extrahendum vorgelegt werden/incl. der Publication des disfalls von Inquisiten extrahirten Rescripts	—	10	6.
Von durchlesung einer Defension, und selbige ad Acta zu bringen	—	6.	—
Pro Termino zu inrotulation der Acten da selbige von Inquisiten verlangt wird	—	5.	3.
Von der Urthels-Frage	—	5.	3.
Von einem peinlichen Hals-Gerichte zu hegen/dem Richter	1.	—	—
Von einem peinlichen Gerichte benzuwohnen/dem Beamten	—	12.	—
Einen Schöppen	—	5.	3.
Dem Land- oder Gerichts-Knechte in allen	—	10.	6.



## Dem Scharff-Richter.

	fl.	gr.	pf.
Vom Terriren oder Schrecken	1.	—	—
Von der Tortur	1.	15.	—
Zehrung über Tag und Nacht mit seinen Gesinde	1.	—	—
Vor einen Staupen Schlag	1.	9.	—
Von der Execution, wann der Missethäter durch das Schwerd/Strang/Ertränkung/oder durch das Rad hingerichtet wird	3.	—	—
Von Abschlagung der Finger/oder Brandmahl brennen	1.	—	—
Des Scharff-Richters Knecht / dem aber nicht mehr als einer zu passiren	—	10.	6.
Diese Scharff-Richters Gebühren/werden an de- nen Orthen/alwo die hohen Gerichte der Fürstl. Herrschaft zu stehen / nach dessen Bestallung entrichtet. Dem Ausschuß zum Honorario, wie es herkommens. Denen Herren Geistlichen/ wie es jedes Orths herkommen.	—	—	—

## Von Schlägeren = Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Dem Beamten von der Besichtigung/ingeschlo- sen der Registratur	—	10.	6.
Dem Schöppen	—	4.	—
Dem Land-Knecht	—	5.	3.
Und soll wegen der Wunden/sie mögen groß oder klein seyn/kein Unterscheid oder Erhöhung ge- machtet werden.	—	—	—
Wann einer mit Behorsam/oder Gefängniß be- leget wird/soll kein Sportul-Geld gefordert/dem Landknecht aber sein Siz Geld gegeben werde.	—	—	—
Von einer Uhrphede abschwehren zulassen	—	10.	6.



**A**ls Befehlen und Gebieten  
Wir solchemnach vor Uns/und Ein-  
gangs-Hochgedachtes unserß freund-  
lich geliebten Bruders Ed. allen unsern Be-  
amten/ Gerichts- Haltern auf dem Lande/  
wie auch denen Rätthen in Städten/hiermit  
respect. gnädigst auch ernstlich / daß  
sich ein jedweder nach dieser von neuen revi-  
dirten Tax- Ordnung allerdiengß gehor-  
samst richten / und bey Vermeidung unser  
schwehren Ungnade / und unausbleiblicher  
Straffe/ Niemanden/ Er sey wer da wolle/  
in- oder ausländisch / darüber in einigerley  
Weise und Wege beschwehren solle. Jedoch  
behalten wir Uns hierdurch ausdrücklich  
bevor / diese unsere Verordnung nach Ge-  
legenheit und erheischender Nothdurfft/ an-  
derweit zu vermehren/oder auch zu vermin-  
dern/ und sonsten zu verbessern.

Zu



QXV 1643

Zu Urkund / und damit solches zu  
männigliches Wissenschaft um soviel desto  
eher gelangen möge / haben Wir die Versü-  
gung gethan / daß gegenwärtige Zar-Ord-  
nung zum öffentlichen Druck gebracht / mit  
dem Fürstlichen Canzellen-Secret besiegelt /  
gewöhnlicher massen publiciret / und an de-  
nen Orthen / alwo Gerichte gehalten wird /  
angeschlagen worden. So geschehen und  
geben Weimar zur Wilhelmsburg den 28.  
Nov. 1704.



m.c.





**ULB Halle**

3

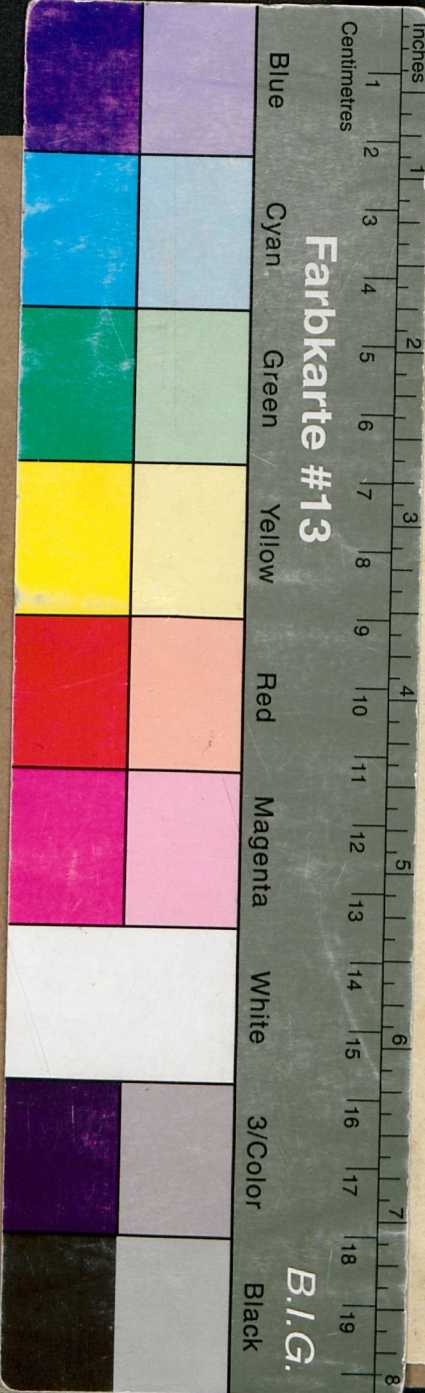
005 461 561











Wk. 172. 14

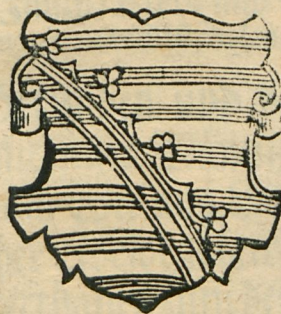
# Lax-Ordnung

Wc  
1643

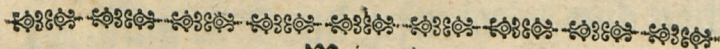
Wornach sich hinführo  
die in dem

Fürstenthum Weimar / und  
der Fürstl. Hennebergischen Land-  
des-Portion befindliche Beamte / und  
Gerichts-Herren/wie auch Rätbe in Städten  
zu achten.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



BIBLIOTHECA  
MUSCRAVIANA



Weimar/  
Druckts Johann Andreas Müller / Fürstl. Sächß.  
Hoff- Buchdrucker.